Revision der Jahresrechnungen von BirdLife Schweiz 2017

Bericht der Revisionsstelle zur Review an die Delegiertenversammlung von BirdLife Schweiz:

Auftragsgemäss haben wir eine Review (prüferische Durchsicht) der Jahresrechnungen (Verbandsrechnung und konsolidierte Rechnung mit Bilanz, Betriebsrechnung, Geldflussrechnung, Rechnung über die Veränderung des Kapitals und Anhang) von BirdLife Schweiz für das am 31.12.2017 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen. In Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 unterliegen die Angaben im Leistungsbericht keiner Prüfungspflicht der Revisionsstelle. Für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben.

Unsere Review erfolgte nach dem Schweizer Prüfungsstandard 910. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Prüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Prüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.

Bei unserer Review (prüferischen Durchsicht) sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit Swiss GAAP FER 21 vermittelt. Ferner bestätigen wir, dass die gemäss Ausführungsbestimmungen zu Art. 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo [1] eingehalten sind.

Zürich, 31. Oktober 2018

Peter Meier

Walter Schneider

Beilage: Jahresrechnung 2017: Verbandsrechnung und konsolidierte Rechnung

[1] Reglement über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen sowie Ausführungsbestimmungen zu Artikel 12 des Reglements über das Zewo-Gütesiegel für gemeinnützige Organisationen (Ziffer 4 Die von der Revisionsstelle zu prüfenden Bestimmungen der Stiftung Zewo).